

Bundesweit einheitliche Bedingungen für Betriebsprüfung

Gerade für Großbetriebe von Vorteil

STEUER

ESSEN (DTZ/fup). Erstmals werden bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung verbindlich festgelegt. Die Betriebsprüfung kann nur für die Prüfungszeiträume durchgeführt werden, zu denen dem Finanzamt vollständige Steuererklärungen vorliegen. Gegenwartsnah ist eine zeitnahe Betriebsprüfung nur, wenn die anfängliche Bereitschaft von Unternehmen und Finanzbehörde zu Effizienz und Kooperation während der gesamten Prüfungsdauer aufrecht erhalten und aktiv in der Praxis umgesetzt wird.

Bei der traditionellen Betriebsprüfung werden im Regelfall drei Veranlagungsjahre zusammengefasst. Bis es zur Durchführung der Prüfung kommt, liegt häufig das älteste Veranlagungsjahr fünf Jahre zurück. Es liegt auf

der Hand, dass zum einen die Aufklärung so lange zurückliegender Sachverhalte häufig Schwierigkeiten verursacht. Auch die Rechtsunsicherheit aufgrund etwaiger Steuernachforderungen kann ein Unternehmen zusätzlich belasten, zumal die mit den Nachzahlungen verbundenen Zinsen steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages führt dies „zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit, zu Nachteilen beim Kredit-Ranking sowie zu dem Erfordernis, aufwändig alte Unterlagen zu suchen und zu prüfen, zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitarbeiter zu reaktivieren und alte Soft- und Hardware bereitzuhalten.“

■ Was muss man sich unter einer zeitnahen Betriebsprüfung vorstellen und wie läuft sie ab? Die Betriebsprüfungsordnung enthält keine konkreten Regelungen zum Ab-

lauf einer zeitnahen Betriebsprüfung mit Ausnahme des Hinweises, dass über das Ergebnis der Prüfung ein schriftlicher Bericht zu erstellen ist. Das war allerdings bisher schon bei Betriebsprüfungen obligatorisch.

Einige Bundesländer haben aufgrund von Modellversuchen bereits erste Erfahrungen mit der zeitnahen Betriebsprüfung gemacht. Bei diesen Modellversuchen lief die zeitnahe Betriebsprüfung zumeist als Jahrestaktprüfung ab; es wurden also nicht mehrere Jahre zusammengefasst, sondern der Prüfer erschien jährlich im Unternehmen. Dies ist in der geänderten Betriebsprüfungsordnung abweichend geregelt. Damit bietet sich die zeitnahe Betriebsprüfung insbesondere für Großbetriebe an.

Mehr Infos gibt es unter www.franz-partner.de

*Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Bettina M. Rau-Franz*